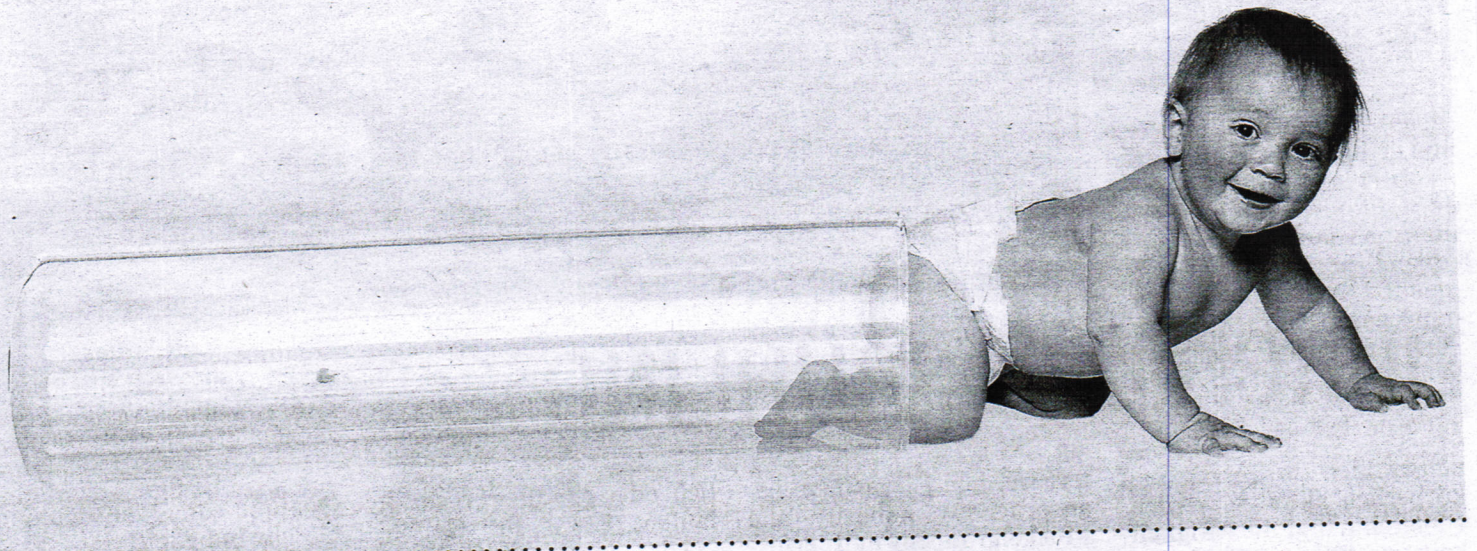


Foto: Fotolia



Das Problem mit der Leihmutter

Wie weit darf man andere Menschen für seine persönlichen Ziele missbrauchen?

Von Mag. Katharina Braun und Dr. Hans E. Braun, Redaktion: Karin Podolak

3 Schon wieder ist das Thema der künstlichen Befruchtung – für viele Paare eine sinnvolle Möglichkeit, zum heiß ersehnten Nachwuchs zu kommen – in einen mehr als fragwürdigen Zusammenhang geraten: Annegret Raunigk aus Berlin, bereits Mutter von 13 Kindern, wurde nach Eizell- und Samenspenden mit 65 Jahren mit Vierlingen schwanger. Den Eingriff hatte die Deutsche im Ausland vornehmen lassen.

An zusätzlicher Komplexität gewinnt die Zeugungsfrage, wenn es um Leihmutter-schaft geht, welche in Österreich verboten, in 13 EU-Ländern aber bereits erlaubt ist. Uneingeschränkt zugelassen ist die Leihmutter-schaft in Russland, Südafrika, Georgien, der Ukraine, Indien und in manchen Teilstaaten der USA.

Die Britin Kim Cotton war

1985 die erste Leihmutter der Welt. Sie erhielt damals 6500 englische Pfund. Als das Kind geboren war, musste erst ein Gericht entscheiden, dass es bei dem Paar bleiben dürfe, das die Leihmutter beauftragt hatte. 1988 gründete Kim Cotton eine Agentur für ungewollt kinderlose Paare, die eine Leihmutter suchen.

Prominente Beispiele; die sich einer Leihmutter bedient haben, sind der homosexuelle Sänger Ricky Martin sowie der Serienstar Sarah Jessica Parker (bekannt aus „Sex and the City“).

Agenturen wie die ukrainische „Biotexcom“ bieten die Vermittlung an. Die Preise für derartige Dienstleistungen bewegen sich zwischen 10.000 und 50.000 Euro.

Als ungeklärt gilt derzeit, welchen Einfluss eine Leihmutter und deren Konstitution auf die Entwicklung des von ihr ausgetragenen Kindes

hat. Genetiker Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger, Wien: „Dass eine Leihmutter aufgrund der Epigenetik (Anm.: befasst sich mit Vorgängen, welche die Zellentwicklung festlegen) die Aktivität des genetischen Materials des von ihr ausgetragenen Kindes beeinflusst, ist klar. Nach dem derzeitigen Wissensstand kann jedoch nicht gesagt werden, ob dies zum Vor- oder Nachteil des Kindes ist.“

Aber auch sonst gibt es unzählige schwerwiegende – zum Teil noch ungeklärte – Rechtsfragen. Ein Beispiel: So trennte sich ein japanisches Paar, das eine Leihmutter-schaft in Indien in Auftrag gegeben hatte, vor der Geburt des Kindes. Nach dem indischem Recht ist aber eine Obsorgeübertra-

gung auf einen alleinstehenden Mann nicht möglich und so war das Kind „elternlos“. Während die Leihmütter ab einem bestimmten Zeitraum nicht mehr von der Austragung zurücktreten können, gewähren die Agenturen Preisrabatte bei Fehlgeburten oder wenn die Schwangerschaft nicht mit der Le-bendgeburt eines Kindes endet.

Der Einfluss auf das Kind ist noch nicht geklärt

Die Thematik stimmt traurig. Vieles an ihr birgt viel menschliche Tragik. Der neurobiologische Präventi-

onsforscher Gerald Hüther fordert folgende Überlegung: „Bei der Frage, ob man einen anderen Menschen für die Realisierung bestimmter eigener Zwecke benutzen darf, müsste die Diskussion beginnen und Klarheit geschaffen werden.“

Auch im neuen Fortpflanzungsmedizingesetz ist die Leihmutter-schaft nicht vorgesehen.